



**Landgericht Krefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte OK Ostheim & Klaus  
Rechtsanwälte PartmbB,  
Schleiermacherstr.10, 64283 Darmstadt,

gegen

die [REDACTED] vertreten durch den Vorstand,  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] - [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld  
im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom [REDACTED]  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] € nebst Zinsen in

Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus [REDACTED] € ab dem [REDACTED] und aus [REDACTED] € ab dem [REDACTED] sowie [REDACTED] € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus [REDACTED] € ab dem [REDACTED] und aus [REDACTED] € ab dem [REDACTED] zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger eine Berufsunfähigkeitsrente von monatlich [REDACTED] € vom 01.02.2025 bis längstens 31.12.2041 zu zahlen sowie den Kläger für diesen Zeitraum von der Beitragspflicht zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gemäß Versicherungsschein-Nummer [REDACTED] zu befreien.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens aber bis zum 31.12.2041, jährlich die garantierten Überschussanteile aus dem vorgenannten Versicherungsvertrag zuzuteilen und an den Kläger auszukehren, erstmals zum 01.01.2022.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 5 %, die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 95 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geltend.

Die Parteien sind verbunden durch einen Versicherungsvertrag über eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu Versicherungsschein-Nummer [REDACTED]. Hierauf zahlt der Kläger einen monatlichen Beitrag von [REDACTED] €, das Versicherungsende ist mit dem 31.12.2041 vereinbart. Die garantierte

Berufsunfähigkeitsrente beträgt [REDACTED] € zuzüglich einer Bonusrente aus der Überschussbeteiligung, deren Höhe im Jahr 2020 [REDACTED] € betrug. Wegen des Inhalts des Versicherungsscheins wird verwiesen auf Anlage OK 1. Im Verlauf des Rechtsstreits ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, dass zwischen den Parteien die Bedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gelten, die die Beklagte als Anlage [REDACTED] 13 vorgelegt hat.

Nachdem der Kläger zunächst behauptet hatte, seit [REDACTED] [REDACTED] berufsunfähig gewesen zu sein, behauptet er nach Durchführung der Beweisaufnahme:

Seine Berufsunfähigkeit habe seit [REDACTED] [REDACTED] wegen Depression, Morbus Crohn, Bandscheibenschäden und einem Schmerzsyndrom bestanden. Er sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, seinem Beruf als Sachbearbeiter des Einkaufs bzw. Disponent nachzugehen. In gesunden Tagen habe er diesen Beruf zuletzt bei der Firma [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ausgeübt. Hinsichtlich der Beschreibung der Tätigkeit wird verwiesen auf die Seiten 10 bis 15 des klägerischen Schriftsatzes vom [REDACTED] (Blatt 343 bis 347).

Nachdem der Kläger zunächst in der Klageschrift und dem Schriftsatz vom [REDACTED] Leistungen ab 2019 begehrt hatte, hat er nach Durchführung der Beweisaufnahme und Hinweis des Gerichts den Leistungszeitraum auf die Zeit ab [REDACTED] beschränkt und beantragt nunmehr:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige

a)

Rentenleistungen in Höhe von [REDACTED] € monatlich, bestehend aus einer garantierten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich [REDACTED] € sowie einer garantierten Bonusrente in Höhe von monatlich [REDACTED] €, für den Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] insgesamt [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

b)

Beitragserstattungen in Höhe von [REDACTED] € monatlich für den Zeitraum

ebenfalls [REDACTED] bis [REDACTED] also insgesamt [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an ihn eine laufende garantierte Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von [REDACTED] € monatlich sowie eine laufende garantierte Bonusrente in Höhe von [REDACTED] € monatlich, insgesamt [REDACTED] € monatlich, beginnend ab 01.02.2025 bis längstens 31.12.2041 zu zahlen und den Kläger für den gleichen Zeitraum von der Beitragspflicht zu befreien.

3.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die garantierten Überschussanteile zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zuzuteilen und mit der nach Ziffer 1a. zu zahlenden Rente an den Kläger auszukehren, und zwar erstmals zum 01.03.2020 für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum 31.12.2041.

4.

Die Beklagten wird verurteilt, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von [REDACTED] € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Tätigkeit des Klägers in gesunden Tagen mit Nichtwissen, außerdem bestreitet sie, dass der Kläger ab [REDACTED] [REDACTED] oder später berufsunfähig geworden ist.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das schriftliche Gutachten vom [REDACTED] das Ergänzungsgutachten vom [REDACTED] sowie auf die Ausführungen des Sachverständigen bei seiner mündlichen Anhörung im Termin vom [REDACTED].

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet. Dem Kläger stehen gegen die Beklagte die tenorierten Ansprüche aus dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsvertrag über eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu.

1.

a.

Da der Kläger, wie noch auszuführen sein wird, beweisen konnte, dass er ab [REDACTED] [REDACTED] berufsunfähig im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen war, steht ihm ab [REDACTED] [REDACTED] eine Berufsunfähigkeitsrente von monatlich [REDACTED] € zu. Diese setzt sich zusammen aus dem unstreitigen garantierten Betrag von [REDACTED] € sowie aus der Bonusrente von [REDACTED] €, die die Beklagte gemäß § 11 Nr. 3a der Versicherungsbedingungen bis zum Ablauf der Versicherungszeit in der Höhe schuldet, in der sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit bestand. Das waren im Jahr [REDACTED] unstreitig [REDACTED] €.

b.

Von [REDACTED] [REDACTED] bis einschließlich [REDACTED] [REDACTED] ergibt dies einen Gesamtrentenrückstand in Höhe von [REDACTED] €. Bis zum Ablauf der Versicherung zu Ende Dezember 2041 war die Beklagte zu laufender Rentenzahlung zu verpflichten.

c.

Gemäß der Klausel [REDACTED] der Versicherungsbedingungen ist der Kläger nach Eintritt der Berufsunfähigkeit von der Beitragszahlung freigestellt. Dies war entsprechend seinem Antrag zu 2) ab [REDACTED] [REDACTED] auszusprechen. Die bis dahin ab Eintritt der Berufsunfähigkeit geleisteten Versicherungsprämien in Höhe von insgesamt [REDACTED] € hat die Beklagte dem Kläger zu erstatten.

d.

Schließlich war festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger entsprechend [REDACTED] [REDACTED] der Versicherungsbedingungen jährlich die variablen Überschussanteile auszuzahlen. Dieser Anspruch besteht erst nach Ablauf eines

vollen Versicherungsjahres, so dass Überschussanteile erstmals im Jahr ■■■■■ zu zahlen sind.

2.

Der Kläger hat die von ihm behauptete Ausgestaltung seiner beruflichen Tätigkeit in gesunden Tagen durch seine Anhörung im Termin vom ■■■■■ zur vollen Überzeugung des Gerichts bewiesen. Der Kläger war uneingeschränkt glaubwürdig und seine Darstellungen nachvollziehbar. Sie stimmt im Übrigen mit dem überein, was dem Gericht von der Tätigkeit eines Disponenten bekannt ist. Einwendungen hat die Beklagte hiergegen nach der Anhörung nicht erhoben.

Nach dieser Schilderung hatte der Kläger zu prüfen, welche Fertigungsteile in seinem Betrieb für die Durchführung eines Auftrages notwendig sind, welche im Lager vorhanden sind und welche Teile bestellt bzw. nachbestellt werden müssen. Danach hatte er die eigentliche Einkaufstätigkeit abzuwickeln, was auch Preisermittlungen umfasste. Außerdem hat er mit ca. 30 % seiner Arbeitszeit Serviceaufträge erledigt.

3.

Der Kläger war ab ■■■■■ hinsichtlich dieser Tätigkeit berufsunfähig.

Nach § 1 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % ihren zuletzt vor Eintritt dieses Zustands ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann.

In diesem Sinn ist der Kläger berufsunfähig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme leidet er unter einer schweren Depression und einer chronischen Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren. Insbesondere die Depression geht mit einer eingeschränkten intellektuellen Leistungsfähigkeit und einer verminderten Konzentration einher, die es dem Kläger unmöglich macht, den mit hoher Konzentration und Koordination auszuführenden Beruf des Disponenten auszuüben.

a.

Der Sachverständige hat beim Kläger einen unterdurchschnittlichen

Gesamtintelligenzquotienten von ■■■ festgestellt, außerdem Defizite im Bereich des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit / Koordination ■■■■■■ Er ist maximal ■■■ Stunden pro Tag in der Lage, einfache, lineare Tätigkeiten durchzuführen, nicht aber Aufgaben, die eine höhere Konzentration erfordern. Solche einfachen linearen Tätigkeiten bestehen etwa in der ausschließlichen Annahme von Telefonaten ohne nebenher oder zusätzlich weitere Aufgaben erfüllen zu müssen ■■■■■■

Dieses Ergebnis beruht auf einer sorgfältigen und umfangreichen Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen einschließlich der Durchführung einschlägiger Testverfahren. Der Sachverständige hat hierbei auch überprüft, ob der Kläger seine Beschwerden simuliert oder verschlimmert darstellt. Hierzu hat er sich ebenfalls einschlägiger Testverfahren bedient. Bei diesen Tests konnte er keinerlei Auffälligkeiten dahingehend feststellen, dass der Kläger seine Gedächtnisdefizite oder Konzentrationsstörungen simuliert oder aggraviert ■■■■■■ Hierzu erläuterte der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung überzeugend, dass kognitive Einschränkungen und Gedächtnisstörungen typischerweise mit einer schweren Depression einhergehen und auch das Ausmaß der Einschränkungen sich in einem erwartbaren Rahmen befindet.

Auffälligkeiten gab es lediglich dahingehend, dass der Kläger seine Beschwerden subjektiv schlimmer geschildert hat, als sie objektiv bei der Testung nachzuweisen waren. Auch dies ließ den Sachverständigen aber nicht an seiner Gesamteinschätzung zweifeln, diese subjektive Aggravation ist vielmehr ebenfalls nicht untypisch für das Krankheitsbild des Klägers, wie der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung ausführte.

Der Sachverständige hat den Kläger nicht nur umfangreich mittels der einschlägigen Verfahren getestet, die Testergebnisse stimmten auch mit dessen persönlichem Eindruck aus den Untersuchungen und Gesprächen mit dem Kläger überein. Auch das Gericht hatte bei der Anhörung des Klägers im Termin vom ■■■■■■ den Eindruck eines schwer getroffenen, erheblich eingeschränkten Mannes gewonnen, der subjektiv ehrlich versuchte, seinen Zustand und seine Befindlichkeit zu schildern.

b.

Der Kläger konnte auch zur Überzeugung des Gerichts beweisen, dass die Berufsunfähigkeit ab ■■■■■■ bestand.

Der Kläger war seit [REDACTED] in psychiatrischer Behandlung, eine Depression war spätestens im Verlauf des Jahres [REDACTED] durch seine behandelnden Ärzte diagnostiziert. Die für die Berufsunfähigkeit notwendigen Aufmerksamkeitsstörungen, die Folge der Depression sind, sind erstmals Anfang [REDACTED] von den behandelnden Ärzten beschrieben. Der Sachverständige geht deshalb ab diesem Zeitraum mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Berufsunfähigkeit aus. Dies wird bestärkt dadurch, dass sich der Zustand des Klägers seit [REDACTED] nicht gebessert, sondern immer nur in eine Richtung, nämlich in Richtung Verschlechterung bewegt hat. Deshalb geht das Gericht nicht nur mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, sondern mit der notwendigen vollen Überzeugung davon aus, dass Berufsunfähigkeit jedenfalls ab [REDACTED] bestand.

3.

Der Verzugszinsanspruch ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten konnten nicht zugesprochen werden, da für einen Verzug nichts vorgetragen wurde.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 269 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: [REDACTED] €.

[REDACTED]